

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:

Betreff:

**Bestellung der Mitglieder für den Beirat zur
Gesamtanlagenschutzsatzung
hier: Neubestellung des Vertreters der
Bürgerschaft**

Beschlussvorlage Offenlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bauausschuss	12.01.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	04.02.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Bestellung des nachstehend aufgeführten Vertreters der Bürgerschaft in den Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung für die ersten Hälfte der laufenden Amtszeit als Nachfolger von Frau Carola Wanke, die wegen eines längeren Auslands-Aufenthalts ihre Tätigkeit als Beiratsmitglied nicht wahrnehmen kann, beginnend mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2011 im Wege der Offenlage:

Herr

Dr. Hermann Lehmann

Dreikönigstr. 10

69117 Heidelberg

Begründung:

Zum Schutz des Bereichs „Alt Heidelberg“ als Gesamtanlage gemäß Paragraf 19 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in der Sitzung am 27.11.1997 die Gesamtanlagenschutzsatzung beschlossen.

Entsprechend Paragraf 6 der Satzung wurde zur Unterstützung der Durchführung der Gesamtanlagenschutzsatzung ein Beirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung in der vom Gemeinderat am 06.03.2008 beschlossenen, zum 01.10.2008 in Kraft getretenen Fassung (Drucksache 0429/2007/BV). Hierin sind die Aufgaben, Anzahl der Beiräte, Zusammensetzung, die Modalitäten der Berufung in den Beirat sowie die Dauer der Amtszeit geregelt.

Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats im Wege der Offenlage nach Vorbehandlung im Bauausschuss.

Entsprechend Paragraf 3 der Geschäftsordnung beträgt die Amtszeit der Mitglieder 5 Jahre, bei Wahrnehmung des alternierenden Vorschlagsrechts 2 Jahre und 6 Monate. Eine Berufung in den Beirat kann für die Dauer von maximal zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten erfolgen.

Der Vertreter der Bürgerschaft wird auf gemeinsamen oder alternierenden Vorschlag – in der nachstehenden Reihenfolge –

a) des Vereins Bürger für Heidelberg e.V. und

b) des Vereins Alt-Heidelberg e.V.

in den Beirat berufen.

Gemäß der Geschäftsordnung für den Beirat machen die beiden Vereine von dem alternierenden Vorschlagsrecht Gebrauch.

Der Verein Bürger für Heidelberg e.V. hatte für die aktuelle Amtszeit beginnend ab dem 01.10.2008 Frau Carola Wanke als Vertreterin der Bürgerschaft für eine Amtszeit von 2 Jahren und 6 Monaten (also bis 31.03.2011) benannt, für die Besetzung nach dem 01.04.2011 steht dem Verein Alt-Heidelberg e. V. das Vorschlagsrecht zu;

Frau Wanke kann die Tätigkeit als Beiratsmitglied nicht mehr wahrnehmen, da sie beruflich für ein Jahr nach Japan gegangen ist.

Der Verein Bürger für Heidelberg e.V. hat um die Benennung des folgenden Vertreters für die Zeit bis zur Rückkehr von Frau Wanke als Beiratsmitglied gebeten:

Herr Dr. Hermann Lehmann.

Die für eine Berufung gemäß Paragraf 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung geforderte fachliche und persönliche Qualifikation ist bei dem vorgeschlagenen Vertreter der Bürgerschaft gegeben.

Auf die Vorlage zur Neubestellung des Beirats zum 01.10.2008 (Drucksache 0001/2008/BvOf) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Unter Übernahme des Vorschlags der Bürger für Heidelberg e.V. bitten wir, die genannte Person in den Beirat zu berufen.

gezeichnet
Bernd Stadel